

Gebührensatzung

zur Satzung der Gemeinde Trebur, in der derzeit gültigen Fassung, über die Benutzung der Musikschule der Gemeinde Trebur.

Aufgrund der §§ 5,19,20,51 und 93 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. I S.142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618).

der §§ 1 bis 5a und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618).

sowie der Bestimmungen des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (HessVwVG) in der Fassung vom 12.12.2008 (GVBl. I S. 2) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.11.2012 (GVBl. I S. 430) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Trebur in ihrer Sitzung am 20.05.2016 nachstehende Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Musikschule erlassen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Musikschule haben die Teilnehmenden bzw. bei Minderjährigen deren gesetzliche Vertreter, Gebühren zu entrichten.
Dabei haften mehrere Gebührenpflichtige als Gesamtschuldner.

§ 2 Gebühren

Für den Musikunterricht gelten folgende Gebühren je Teilnehmerin und Teilnehmer:

Einzelunterricht 45 Minuten	966,00 €
Einzelunterricht 30 Minuten	671,40 €
Gruppe 2 Teilnehmende	524,00 €
Gruppe 3 Teilnehmende	376,70 €
Gruppe 4 Teilnehmende	303,00 €
Gruppe 5 Teilnehmende	258,80 €
 Musikalische Früherziehung	 120,00 €

Die Gebühren beziehen sich auf das Schuljahr nach § 6 der Satzung für die Musikschule Trebur.

§ 3 Gebührenabwicklung

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Aufnahme und erlischt nur durch Abmeldung oder Ausschluss.
- (2) Die Benutzungsgebühren nach § 2 sind in zwölf monatlichen Raten, jeweils zum Ersten eines Monats fällig.
- (3) Wird die/der Teilnehmende nicht abgemeldet, so ist die Gebühr auch dann zu zahlen, wenn die /der Teilnehmende dem Unterricht fernbleibt.
- (4) Wird der Unterricht nach den Regelungen der §§ 8 oder 11 der Satzung der Musikschule Trebur beendet, so sind die Gebühren anteilmäßig bis zum bestätigten Kündigungstermin zu zahlen.

zahlen. Die Gebühren sind auch dann zu zahlen wenn die/der Teilnehmende nicht alle Unterrichtsstunden wahrgenommen hat.

- (5) Bei Unterrichtsausfall, der von der Musikschule zu vertreten ist, wird die Gebühr dann erstattet, wenn von Seiten der Musikschule kein Nachholtermin angeboten werden kann.
- (6) Gebühren für nicht einlösbare Lastschriften sind von den Gebührenpflichtigen zu tragen.
- (7) Nimmt die/der Teilnehmende Unterricht für mehrere Instrumente, ist für die Kurse die volle Jahresgebühr zu zahlen.

§ 4 Gebührenermäßigung

1. In sozialen Härtefällen wird auf Antrag die Gebühr nach § 2 Abs. 1 und 2 ermäßigt. Die Höhe der Ermäßigung wird im Einzelfall vom Gemeindevorstand festgesetzt.

§ 5 Verfahren bei Nichtzahlung

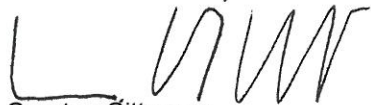
Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Gebührensatzung der Gemeinde Trebur und alle danach ergangenen Änderungen außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Trebur, den *23.05.2016*



Carsten Sittmann
Bürgermeister

